



Geschäftsbedingungen der Firma Rudolf Gabelstapler GmbH ©

(Stand: September 2015)

I. Allgemeines/Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden vom Verkäufer nicht anerkannt, es sei denn, der Verkäufer hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.
2. Die Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten nur gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich rechtlichen Sondervermögen und Unternehmen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

II. Angebot/Angebotsunterlagen

1. Soweit nicht anders ausdrücklich erklärt wird, sind unsere Angebote freibleibend. Dies gilt auch für die in den Katalogen und Verkaufsunterlagen enthaltene Angebote, die insoweit nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zu verstehen sind.
2. Der Umfang der Lieferung richtet sich nach den Angaben des Angebotes.
3. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach EN soweit entsprechende Normen fehlen nach DIN oder dann zulässig, wenn dies geltende Übung ist. Ferner sind Angaben in den Beschreibungen über Leistungen, Gewichte, Betriebskosten, Arbeitsgeschwindigkeiten usw. nur annähernd maßgebend, soweit unser Angebot unverbindlich ist und nichts anders ausdrücklich vereinbart worden ist.

III. Preise/Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich - zuzüglich der gesetzlichen maßgeblichen Umsatzsteuer ohne Skonto oder sonstigen Nachlaß - ab Lieferwerk rein netto.
2. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als sechs Wochen die Preise entsprechend der eingetretenen Kostensteigerung, die etwa auf Lohnerhöhungen, Tarifverträgen, Steigerung der Materialkosten oder marktmäßigen Einstandpreisen oder auf behördlicher Anordnung beruhen, zu erhöhen.
3. Kosten der Transportversicherung, Verladung und Überführung sowie Zollkosten gehen zu Lasten des Käufers.
4. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Erfüllung Statt angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen; die Weiterbegebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung.



5. Die Rechnungen des Verkäufers sind zahlbar innerhalb von acht Tagen nach Versendung der Rechnung (Rechnungsdatum) netto Kasse und ohne Abzug von Skonto. Zahlt der Käufer bis dahin nicht, tritt Zahlungsverzug ein.

6. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen Verzugszinsen sowie etwaige weitere Schäden geltend zu machen. Außerhalb des Zahlungsverzuges ist der Verkäufer berechtigt, wenn der Käufer nicht bei Fälligkeit den Kaufpreis zahlt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens aber in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes (5%) oder einen weiteren nachgewiesenen Schaden geltend zu machen.

7. Werden dem Verkäufer nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug des Käufers hinsichtlich früherer Lieferungen bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung schließen lassen, durch die der Zahlungsanspruch gefährdet wird, so ist der Verkäufer berechtigt, ausstehende Zahlungen sofort fällig zu stellen und ihm obliegende Leistungen zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Wird innerhalb einer von dem Verkäufer gesetzten Frist die Gegenleistung nicht bewirkt, die Sicherheit nicht gestellt oder die Stellung einer Sicherheit verweigert, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erfolgte Teillieferung sind, unabhängig von einem Rücktritt, sofort zur Zahlung fällig. Hiervon unberührt bleiben die weiteren, dem Verkäufer kraft Gesetzes zustehende Rechte und Ansprüche.

8. Gegen die Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrechts geltend machen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

IV. Lieferung

1. Sofern nicht anders vereinbart ist, beginnt die Lieferfrist mit dem Abschluss des Vertrages. Sie beginnt jedoch nicht vor völliger Auftragsklarheit, der Abklärung aller technischen Fragen und der Einigung über die Ausführungsart. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Kaufgegenstand das Lieferwerk des Verkäufers verlassen hat oder der Verkäufer die Lieferbereitschaft anzeigt.

2. Die Einhaltung der Lieferpflichten des Verkäufers setzt - unbeschadet seiner weiteren Rechte wegen Verzögerung oder Verzug des Käufers - die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers, insbesondere der Zahlungs-, Mitwirkungs- und sonstige Nebenpflichten, voraus. Die vereinbarten Lieferfristen verlängern sich bzw. die vereinbarten Liefertermine verschieben sich um einen angemessenen Zeitraum unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Produktionsablaufs beim Verkäufer, sofern sich die Lieferung aufgrund unvorhergesehener, vom Verkäufer nicht zu vertretender Unklarheiten bezüglich der Beschaffenheit des vom Verkäufer zu liefernden Kaufgegenstandes verzögert. Wird vor der Ablieferung von dem Käufer in irgendeinem Punkt eine andere Ausführung des Kaufgegenstandes gefordert, so wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tage der einvernehmlichen Verständigung über die Ausführung gefordert, so wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tage der einvernehmlichen Verständigung über die Ausführung unterbrochen und um die für die andersartige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.

3. Die Erfüllung und Einhaltung der Lieferpflichten des Verkäufers setzen die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung an den Verkäufer voraus.

4. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn dem Käufer die Annahme der Teillieferung zumutbar ist.



5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes geht auf den Käufer mit Bereitstellung des Kaufgegenstandes am vereinbarten Lieferort oder mit der Übergabe an den Käufer, beim Versandkauf mit der Auslieferung an die den Transport ausführende Person über. Wird die Lieferung auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert der Kaufgegenstand auf Kosten und Gefahr des Käufers. Die Bestimmungen des § 447 BGB finden auch dann Anwendung, wenn die Versendung mit Transportmitteln des Verkäufers oder von einem anderen Ort als dem Erfüllungsort aus erfolgt oder wenn der Verkäufer die Frachtkosten trägt.

6. Bei Arbeitskämpfen, Unruhen, Fällen der höher Gewalt sowie sonstigen unvorhersehbaren und unabwendbaren schädigenden Ereignissen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, sowie die Störung nachweislich auf die Lieferung des Kaufgegenstandes von erheblichem Einfluss ist. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Zulieferern und Lieferanten des Verkäufers eintreten. Dauert die Störung länger als drei Monate, nachdem die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist abgelaufen ist, kann jede Partei des Vertrages vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Sind erbrachte Teillieferungen für den Käufer jedoch unverwendbar, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

7. Sofern die Lieferung sich verzögert oder der Verkäufer in Lieferverzug ist, hat der Käufer einen Anspruch auf Ersatz des Verzögerungsschadens nur dann, wenn der Verkäufer die Verzögerung oder den Verzug wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Anspruch des Käufers ist auf die Höhe des vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt. Im Falle eines Verzuges ist der Besteller nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Nachfrist erfolglos abgelaufen ist. Unberührt bleibt die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei einer wegen einfacher Fahrlässigkeit von dem Verkäufer zu vertretenen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde oder wenn der Käufer wegen des Verzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung im Fortfall geraten ist.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Kaufgegenstände bleiben Eigentum (Vorbehaltsware) des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtliche Forderungen, die dem Verkäufer aus dem Kaufvertrag, den weiteren im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand entstehenden Forderungen aus Reparaturen, Ersatzteil- und Zubehörlieferungen, sowie sämtlicher Forderungen, die dem Verkäufer im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zum Käufer zustehen, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Besteht zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ein Kontokorrentverhältnis, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo. Wird mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer für den Verkäufer eine wechselseitige Haftung begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen.

2. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu seinen normalen Geschäftsbedingungen, solange er nicht im Verzug ist, weiter veräußern. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werkverträgen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Verpfändung oder zur Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt. Zur Vermietung oder anderweitigen Überlassung des Kaufgegenstandes an einen Dritten ist der Käufer nur nach vorheriger schriftlicher Bestimmung des Verkäufers berechtigt. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich davon schriftlich, bei Gefahr im Verzuge auch auf andere geeignete Weise zu benachrichtigen.



3. Der Käufer tritt seine Forderung in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) der Forderungen des Verkäufers ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Käufer ist auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderungen berechtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch ist der Verkäufer verpflichtet, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung anzeigt. Soweit der Käufer die Forderungen einzieht, hat er sie sofort abzuführen, wenn die Forderung des Verkäufers fällig sind. Im Übrigen hat er die abgetretenen Forderung gesondert zu buchen und bei Einzug gesondert aufzubewahren, soweit sie noch nicht abzuführen sind.

4. Zur Abtretung der Forderung ist der Käufer nicht berechtigt; eine Abtretung im Wege des echten Factoring ist dem Käufer unter der Voraussetzung gestattet, dass er dies dem Verkäufer unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten anzeigt und der Factoring-Erlös den Wert der gesicherten Ware übersteigt.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten und schuldhafter Verletzung wichtiger Vertragspflichten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, wenn die Voraussetzungen für einen Rücktritt vom Vertrag vorliegen, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und vom Käufer die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Kosten der Abholung und der Verwertung der Vorbehaltsware hat der Käufer dem Verkäufer zu ersetzen. Der Verkäufer ist berechtigt, zum Zwecke der Rücknahme der Vorbehaltsware die Geschäfts- und Lagerräume des Käufers zu betreten. Die zurückgenommene Ware wird dem Käufer nach Wahl des Verkäufers zu den berechneten oder zu den am Tag der Rücknahme gültigen Preisen gutgeschrieben, wobei für entgangenen Gewinn und Kosten der Lieferung 25% zuzüglich Kosten der Rücknahme in Abzug gebracht wird. Ein weiterer Abzug erfolgt, wenn die Ware nicht mehr neuwertig ist. Der Verkäufer ist befugt, die Ware zu verwerten, ohne an die gesetzlichen Vorschriften über den Pfandverkauf gebunden zu sein. Der Käufer ist berechtigt, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder niedriger als 25% entstanden ist.

6. Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen auf seine Kosten sofort - abgesehen von Notfällen - in den Reparaturwerkstätten des Verkäufers oder durch Kundendienst-Monteur des Verkäufers ausführen zu lassen. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Käufer auf eigene Kosten den Kaufgegenstand zu versichern. Die Versicherung hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass die Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag dem Verkäufer zustehen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Mahnung des Verkäufers nicht nach, kann der Verkäufer selbst auf Kosten des Käufers die Vorbehaltsware versichern, die Versicherungsprämie verauslagern und als Teile der Forderung aus dem Kaufvertrag einziehen.

7. Übersteigt der realisierbare Wert der dem Verkäufer zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nicht nur vorübergehend und insgesamt um 20%, so gibt der Verkäufer auf Verlangen Käufers Sicherheiten in entsprechender Höhe nach Wahl des Verkäufers frei.

8. Hat der Käufer die Vorbehaltsware im Voraus Dritten übereignet, oder sie sonst mit Rechten Dritter belastet, oder hat er seine Forderungen aus Verkäufen, insbesondere durch Globalzession verfügt, so hat er hiervon vor der Lieferung dem Verkäufer Mitteilung zu machen. In diesem Fall ist der Verkäufer von den Lieferpflichten befreit. Nimmt der Käufer die Ware entgegen, ohne von den genannten Voraussetzungen Mitteilung zu machen, so ist er zum Verkauf nicht berechtigt.



9. Macht der Verkäufer von seinen Rechten gemäß den vorstehenden Regelungen über den Eigentumsvorbehalt geltend, so kann der Käufer hiergegen nicht einwenden, dass der Kaufgegenstand zur Aufrechterhaltung des Gewerbes dienen müsse.

10. Nimmt der Käufer zur Erfüllung seiner Kaufverpflichtungen Bankdarlehen in Anspruch und haftet der Verkäufer für das Darlehen als Bürge oder in sonstiger Weise, so bleibt auch nach Auszahlung der Darlehensvaluta an den Verkäufer das Eigentum sicherungshalber so lange bei dem Verkäufer oder der Bank, bis der Käufer seine Darlehensschuld samt eventueller Nebenkosten an die Bank bezahlt hat.

Kommt der Käufer mit seinen Darlehensverpflichtungen in Verzug, so ist der Verkäufer befugt, die offene Darlehensschuld gegenüber der Bank abzutragen mit der Folge, dass die Darlehensforderung auf den Verkäufer übergeht. Soweit die Bank Sicherungseigentum erlangt hatte, wird dieses zur Sicherung der übergangenen Darlehensforderung von der Bank auf den Verkäufer übertragen und erlischt erst bei vollständiger Bezahlung der Darlehensforderung durch den Käufer.

Käufer, Verkäufer und Bank sind sich darüber einig, dass der Käufer bis zur Tilgung der Darlehensschuld den Kaufgegenstand benutzen darf.

Nimmt der Verkäufer den Kaufgegenstand aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, wieder an sich, dann ist der Käufer verpflichtet, eine Nutzungsentschädigung zu zahlen. Die Entschädigung wird so berechnet, wie wenn der Käufer den Kaufgegenstand von Anfang an gemietet

hätte.

Diese Bedingungen gelten auch für alle Abzahlungsgeschäfte

VI. Gewährleistung

1. Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr für Mängel, die durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße Lagerung oder ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Nichtbeachtung der Verarbeitungs- und Verwendungshinweise entstehen.

2. Soweit ein Mangel der Waren vorliegt, ist der Verkäufer nach Mitteilung durch den Käufer nach seiner Wahl zur Ersatzlieferung oder zur Nachbesserung der Waren berechtigt. Bei seiner Wahl der Art der Nacherfüllung hat er die Art des Mangels und die berechtigten Interessen des Käufers zu berücksichtigen. Der Käufer hat dem Verkäufer Gelegenheit zu geben, sich von dem Mangel zu überzeugen, insbesondere auf Verlangen den beanstandeten Kaufgegenstand zu Verfügung zu stellen.

3. Im Falle der Nacherfüllung ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der Kaufgegenstand nach einem anderen Ort als dem Sitz der gewerblichen Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, hat der Verkäufer nicht zu tragen, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

4. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, stehen dem Käufer die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Wählt der Käufer den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Käufer Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache, sofern der Verkäufer die Vertragsverletzung nicht arglistig verursacht hat.

5. Ist nur ein Teil aus mehreren Kaufgegenständen bestehender Lieferung mangelhaft, kann der Käufer nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn er an dem übrigen, mangelfreien Teil der Lieferung kein Interesse hat.



6. Die Ansprüche und Rechte des Käufers wegen eines Mangels der Waren kann der Käufer nur innerhalb einer Gewährleistungsfrist von 6 Monaten ab Anlieferung der Waren geltend machen.

VII. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Verkäufers sowie seine Gewährleistung für die Waren und seine Pflichten richten sich ausschließlich nach den in diesen Bedingungen getroffenen Vereinbarungen. Weitere Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche jeglicher Art und ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, insbesondere wegen Pflichtverletzung aus einem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung sowie auf Ansprüche für Ersatz entgangenen Gewinn oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Käufers sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für den Fall der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, für die Haftung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer - außer in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist damit nicht verbunden. Soweit danach die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

VII: Schlussbestimmung

1. Sofern nichts anderes ausdrücklich ist, ist Erfüllungsort für beide Vertragsteile Oberroth.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Verkäufers (Fa. Rudolf Gabelstapler GmbH). Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder der vorstehender Bedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen oder Bedingungen unberührt

© 2015 - Rudolf Gabelstapler GmbH

